

Servicewegweiser im Schadensfall

Benötigte Unterlagen

Die GUV/FAKULTA benötigt immer:

- › Den Unterstützungsantrag der GUV/FAKULTA, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- › Die Bestätigung der EVG-Mitgliedschaft
- › Die Bestätigung des Fonds soziale Sicherung über die Leistungsberechtigung

Rechtsschutz in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sofern kein Anspruch auf Rechtsschutz bei der EVG besteht

Rechtsschutz in Zivilverfahren zur Durchsetzung eigener Ansprüche und Abwehr von Forderungen für Schmerzensgeld und Schadenersatz sofern kein Anspruch auf Rechtsschutz bei der EVG besteht

- › Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei PKW (siehe Formular)
- › Schreiben, aus denen das Ereignisdatum und der Vorwurf ersichtlich ist

Schadenersatzbeihilfe bei arbeitsrechtlich oder beamtenrechtlich begründeter Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber / Dienstherrn

Schadenersatzbeihilfe bei Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

- › Stellungnahme der EVG im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der geltend gemachten Schadenersatzforderung
- › Die Regressforderung in Kopie
- › Eine Kopie des abgestempelten Zahlungsbeleges / Kontoauszuges bzw. einer Verdienstabrechnung, worauf der Abzug ersichtlich ist

Notfallunterstützung infolge eines Schadensfalles

- › Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei PKW (siehe Formular 1)
- › Bußgeldbescheid, Strafbefehl, Einstellungsbescheid oder ähnliches in Kopie
- › Eine Kopie des abgestempelten Zahlungsbeleges bzw. Kontoauszuges

Unterstützung bei Krankenhausaufenthalt nach Arbeits- / Dienstunfall

- › Ärztliche Bescheinigung (siehe Formular 2 oder einen Entlassungsbericht)
- › Kopie der Unfallmeldung an die Unfallversicherung

Unterstützung bei Berufs- / Dienstunfähigkeit oder Erwerbsminderung als Folge eines Arbeits- / Dienstunfalles

- › Kopie der Unfallmeldung
- › Nachweis des Rentenversicherungsträgers über volle Erwerbsminderung bzw. Bescheid des BEV (Beamte) über Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit.

Unterstützung durch Übernahme des Selbstbehaltes bei bestehender Kasko- bzw. Haftpflichtversicherung

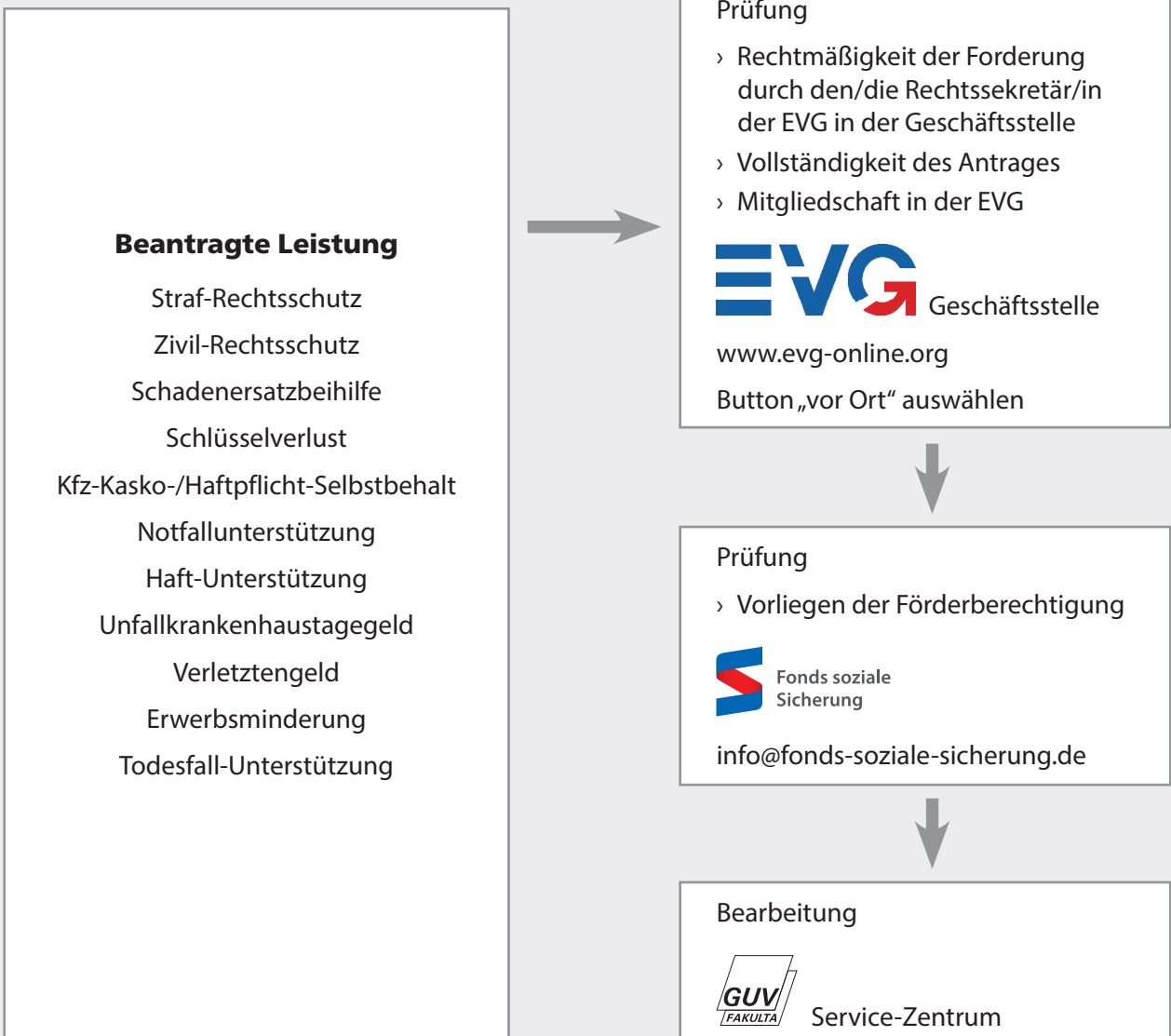
- › Nachweis über Kasko-/Haftpflichtversicherung (Police) mit Eigenbeteiligung
- › Schriftliche Schadensmeldung an die Versicherung bzw. Regulierungsnachweis
- › Eine Kopie des abgestempelten Zahlungsbeleges oder Kontoauszuges
- › Kopie der Unfallmeldung Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber (siehe Formular)



Servicewegweiser im Schadensfall

Unterstützung der Familie bei Haft	<ul style="list-style-type: none">› Strafbefehl / Urteil in Kopie› Bescheinigung über die Dauer des Haftaufenthaltes
Unterstützung der Familie und Rechtshilfe für Hinterbliebene nach tödlichem Arbeits- / Dienstunfall	<ul style="list-style-type: none">› Kopie der Unfallmeldung an die Unfallversicherung› Sterbeurkunde
Verletztengeld bei Arbeits- /Dienstunfall und Anspruch auf Zahlung von Verletztengeld nach SGB VII bzw. Unfallfürsorge bei Beamten.	<ul style="list-style-type: none">› Kopie der Unfallmeldung an die Unfallversicherung› Bescheid der Berufsgenossenschaft bzw. Bescheid der Unfallfürsorge Bundeseisenbahnvermögen (BEV)

Verfahrensablauf



Bescheinigung des Arbeitgebers

Zur Gewährung von Unterstützungsleistungen an den Arbeitnehmer

Frau/Herr _____ ist in unserer Firma/Dienststelle
als _____ beschäftigt. Sie/Er hat am Unfalltag/Tag des Vorfalls,
am _____ 20 _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
bei uns gearbeitet.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel



Ärztliche Bescheinigung

Frau/Herr

Name, Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

wurde aufgrund des Arbeitsunfalls vom: _____

von: _____ bis: _____
(mindestens 48 Std. Dauer)

stationär im Krankenhaus behandelt.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Kurzleitfaden

Bei arbeitsrechtlicher Inanspruchnahme auf Schadenersatz

Haftung von Arbeitnehmern

1 Es gelten die Haftungsgrundsätze des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung der Grundsätze der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung: In der Regel volle Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (siehe Punkt 9), bei mittlerer Fahrlässigkeit ist der Schaden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu teilen und bei leichter Fahrlässigkeit hat der Arbeitgeber den gesamten Schaden zu tragen.

2 Bei der Prüfung ist zu beachten, dass jeder einzelne Fall individuelle Tatmerkmale aufweist und eine Abwägung aller objektiven und subjektiven Tatumstände erfordert, was wiederum die Anwendung fester Regeln unmöglich macht.

3 Bei diesen Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs handelt es sich um zwingendes Arbeitnehmerschutzrecht. Von ihnen kann weder einzelvertraglich noch kollektivrechtlich zu Lasten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

4 Regelungen in einschlägigen Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Einzelverträgen beachten, insbesondere dort geregelte Ausschlussfristen.

5 Verschuldensgrad ist vom Arbeitgeber zu beweisen, § 619 a BGB.¹

6 Nach § 254 BGB Mitverschulden des Arbeitgebers prüfen.

7 Nach LAG² Rheinland-Pfalz, Urteil v. 16.11.2006, 11 Sa 665/06, muss ein Arbeitgeber bei Überlassung von Fahrzeugen an Arbeitnehmer eine Vollkaskoversicherung

abschließen. Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich dann auf diejenigen Kosten, die durch eine Vollkaskoversicherung nicht abgedeckt werden, insbesondere die übliche Selbstbeteiligung.

8 Der geltend gemachte Schaden muss konkret nachgewiesen werden. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer gebietet es, diesem nur tatsächlich entstandene Kosten aufzubürden (Vorsteuerabzugsberechtigung beachten). Die Rechtsprechung hat im Falle der Beschädigung einer Sache auf der Grundlage des § 249 II BGB eine fiktive Schadensberechnung zugelassen. Der Geschädigte kann den erforderlichen Aufwand auf der Basis eines Sachverständigengutachtens berechnen. Die Umsatzsteuer ist abzuziehen. Bei einer KfZ Reparatur sind die nach den Preisen einer Fachwerkstatt geschätzten Reparaturkosten zu ersetzen.

9 Auch bei grober Fahrlässigkeit greifen sehr häufig Haftungserleichterungen zugunsten des Arbeitnehmers und führen oft zu einer nicht unerheblichen Herabsetzung der Schadensersatzpflicht, z.B. dann, wenn der Verdienst des Arbeitnehmers in einem deutlichen Missverhältnis zum Schadensrisiko der jeweiligen Tätigkeit steht. Dies kommt in Betracht, wenn der Arbeitnehmer teure Fahrzeuge des Arbeitgebers zu führen hat oder wertvolle Maschinen zu bedienen hat.

10 Auch bei der Annahme von Vorsatz ist absolute Vorsicht geboten, denn ein vorsätzlicher Pflichtenverstoß führt nur dann zur vollen Haftung des Arbeitnehmers, wenn auch der Schaden vom Vorsatz erfasst ist! (vgl. BAG³, Urteil vom 18.04.2002, 8 AZR 348/01).

¹ Bürgerliches Gesetzbuch

² Landesarbeitsgericht

³ Bundesarbeitsgericht



Servicewegweiser im Schadensfall

Kurzleitfaden

Bei beamtlicher Inanspruchnahme auf Schadenersatz

Haftung von Beamten

1 Haftung von Beamten nach § 75 BBG¹ (i.V.m. § 48 BeamtenStG²) seinem Dienstherrn gegenüber bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Dienstpflichten.

2 Maßgeblich nach § 75 BBG ist, ob der Beamte objektiv einen Pflichtenverstoß begangen hat. Die dem Beamten obliegenden Pflichten sind sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Beamten abstrakt ein bestimmtes äußeres Verhalten vorschreiben, sowie auch Weisungen für den Einzelfall, z.B. Straßenverkehrsordnung etc.

3 Geltendmachung der Schadensersatzforderung i.d.R. mit Leistungsbescheid / Regressbescheid (= feststellender Verwaltungsakt). Hierbei Widerspruchsfrist beachten (1 Monat ab Bekanntgabe des Verwaltungsakts, § 70 VwGO).³

4 Bei der Prüfung ist zu beachten, dass jeder einzelne Fall individuelle Tatmerkmale aufweist und eine Abwägung aller objektiven und subjektiven Tatumstände erfordert, was wiederum die Anwendung fester Regeln unmöglich macht.

5 Der Begriff der groben Fahrlässigkeit wird von der Rechtsprechung im privaten wie im öffentlichen Recht einheitlich so bestimmt, dass grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und dass nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste. Bei der groben Fahrlässigkeit sind auch subjektive, in der Individualität des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen; den Handelnden muss auch in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden treffen.

6 Die materielle Beweislast für die von dem Beamten begangene objektive Pflichtverletzung sowie für den durch diese Pflichtverletzung dem Dienstherrn entstandenen Schaden liegt beim Dienstherrn (der entsprechende Nachweis kann auch nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises erbracht werden).

7 Der geltend gemachte Schaden muss konkret nachgewiesen werden. Eine fiktive Abrechnung ist nicht möglich. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinem Beamten gebietet es, diesem nur tatsächlich entstandene Kosten aufzubürden.

8 Haftungsminde rung – liegen sämtliche Voraussetzungen vor, ist der Beamte seinem Dienstherrn an sich in vollem Umfang zum Schadensersatz verpflichtet. Er kann unter Fürsorgegesichtspunkten allenfalls beanspruchen, dass der Dienstherr im Einzelfall von der (unbeschränkten) Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs absieht.

¹ Bundesbeamtengesetz

² Beamtenstatusgesetz

³ Verwaltungsgerichtsordnung